

Stolperfallen beim Kindergeld

- Ihre Mitwirkungspflichten als Bezugsberechtigter
- Gefahr: So leicht könnten Sie Steuerstraftaten und Ordnungswidrigkeiten begehen!
- Wann müssen Sie erhaltenes Kindergeld zurückerstatten?



Mandanten-Info

Stolperfallen beim Kindergeld

Inhalt

1. Kindergeld und Kinderfreibetrag	3
1.1 Gefahr der Steuerhinterziehung beim Kindergeld	3
1.2 Kindergeldbezugsberechtigte	4
1.3 Kinderzuschlag (Kinderbonus).....	8
2. Kindergeldrelevante Kinder.....	9
3. Unbeschränkte Steuerpflicht als Voraussetzung für den Kindergeldbezug.....	10
4. Kindergeld für Deutsche im Ausland	14
5. Kindergeld für Deutsche mit Auslandsbezug.....	14
5.1 Kindergeld für Grenzgänger.....	14
5.2 Vorrangigkeit vergleichbarer ausländischer Leistungen.....	15
6. Stolperfalle Haushaltszugehörigkeit des Kindes	16
6.1 Aufnahme in den Haushalt.....	16
6.2 Wechsel vom In- ins Ausland	17
6.3 Kindergeld für Kinder im Ausland	17
6.4 Großeltern als Kindergeldbezugsberechtigte	19
6.5 Mehrere Anspruchsberechtigte.....	20
6.6 Keine Anspruchsberechtigten	21
6.7 Kind mit eigener Wohnung	22
7. Stolperfalle Ausbildung	23
7.1 Ausbildung in „mehreren Akten“	23
7.2 Ausbildungsvergütung verhindert Abzweigung	25

Einleitung

So einfach ist es: Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung gezahlt. So kompliziert kann es werden: Wer unberechtigt Kindergeld bezieht, kann sich strafbar machen, weil er Steuern hinterzieht!

Häufig ermittelt die Familienkasse praktisch wie ein Staatsanwalt, weil ein „Wohnsitzwechsel“ innerhalb Deutschlands oder ins Ausland stattgefunden hat. Das liegt unter anderem daran, dass das Bundeszentralamt für Steuern (= BZSt) die Möglichkeit hat, die Familienkassen automatisch über geänderte Meldedaten eines Kindes zu informieren. Hat der früher Kindergeldberechtigte es versäumt, seinerseits die Familienkasse über den Wohnsitzwechsel des Kindes zu informieren, wird diese aktiv.

Strafrechtlich gesehen droht im schlimmsten Fall eine Verfolgung und Ahndung wegen einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen wird die jeweilige Familienkasse ihrer Ansicht nach zu Unrecht geleistete Kindergeldbeträge zurückfordern. Je nach zurückgefordertem Zeitraum können die Rückzahlungsbeträge mehrere 1.000 Euro betragen – in einem konkreten Fall aus dem Jahr 2021 160.000 Euro, da die Familie den krankheitsbedingten Umzug nach Lanzarote nicht angegeben hat. Eine solche Summe kann auch deshalb zustande kommen, weil sich die Rückforderung auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erstrecken kann.

Aktuell ist die Diskussion über Sozialleistungsbetrug beim Kindergeldbezug auch emotional angefacht. So hat ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland die Vaterschaft von 24 Kindern verschiedener Frauen anerkannt und rund 22.500 Euro monatlich an Kindergeld kassiert. Der Fall wird zwischenzeitlich als größter Betrugsfall der Stadt Dortmund bezeichnet. Manche Familien beziehen weiter Kindergeld, obwohl sie wieder in ihre Heimatländer

zurückgewandert sind. Auch über Scheinarbeitsverträge werden Kindergeldberechtigungen fingiert. Meist sehen die betroffenen Eltern nichts von dem Geld, sondern die dahinter steckenden Banden. Diese „unschönen“ Tatsachen führen dazu, dass Familienkassen auch bei „Vergesslichkeiten“ oder Stress wegen privater Probleme zunehmend unnachsichtiger reagieren könnten.

1. Kindergeld und Kinderfreibetrag

1.1 Gefahr der Steuerhinterziehung beim Kindergeld

Kindergeld ist, obwohl es in der Regel von den Familienkassen ausbezahlt wird, keine Sozialleistung. Kindergeld ist eine steuerliche Ausgleichszahlung, mit der das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden soll. Kindergeld wird – der „Einfachheit halber“ – monatlich als Steuervergütung gezahlt. Jedoch ist zu beachten: Wer unberechtigt Kindergeld bezieht, macht sich strafbar, weil er Steuern hinterzieht (§ 370 AO)! Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Was manche dabei aus den Augen verlieren, ist die Tatsache, wie schnell – und teilweise auch „ungewollt“ – sie selbst zum Steuerhinterzieher werden können.

Die Familienkassen weisen darauf hin, dass ihnen alle (steuer-)erheblichen Veränderungen umgehend mitgeteilt werden müssen. Wer die Familienkasse nicht rechtzeitig über alle wichtigen Veränderungen informiert, kann sich nicht auf Unkenntnis berufen. Ihm wird mindestens grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz unterstellt.

Sehr wichtig:

Wem ein Fehler unterlaufen ist, hat die Möglichkeit, eine strafbefreiende Selbstanzeige zu erstatten. Dies kann mit einem einfachen Brief ans Finanzamt geschehen, in dem die bisherigen Angaben berichtigt werden. Im Detail ist die strafbefreiende Selbstanzeige jedoch seit der letzten Gesetzesänderung sehr kompliziert geworden, denn es müssen vollumfänglich alle Tatsachen in einem Dokument aufgedeckt werden. Deshalb sollten Sie diesen Schritt NIE ohne den qualifizierten Rat eines Experten machen (z. B. Steuerberater oder Rechtsanwalt).

Hinweis

Ab 2025 soll das Kindergeld durch die Kindergrundsicherung ersetzt werden, die neben dem Kindergeld, auch einen Kinderzuschlag sowie Teile des Bürgergeldes, der Sozialhilfe und auch das Bildungs- und Teilhabepaket in sich vereinen soll.

Die Kindergrundsicherung soll das Existenzminimum des Kindes sicherstellen. Die Höhe der Kindergrundsicherung hängt vom Einkommen der Eltern ab. Für bedürftige Kinder, deren Eltern staatliche Sozialleistungen wie das Bürgergeld erhalten, ist sie höher als das Kindergeld.

Die neue Kindergrundsicherung wird sich aus einem Garantie- oder Grund- und einem Zusatzbeitrag zusammensetzen. Als Garantie- oder Grundbetrag sind aktuell 250 Euro im Gespräch. Das Minimum der Kindergrundsicherung ist also so hoch wie das jetzige Kindergeld. Der Garantiebetrag steht allen Kindern zu. Er soll alle zwei Jahre überprüft und angepasst werden. Damit könnte er frühestens im Jahr 2027 geändert werden.

Aktuell steht die Kindergrundsicherung sehr stark in der politischen Diskussion. Halten Sie engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater, der Sie gerne auf Neuerungen und Änderungen aufmerksam machen wird.

1.2 Kindergeldbezugsberechtigte

„Eigentlich“ steht das Kindergeld dem Kind zu. Mit dem Kindergeld soll dessen steuerfreies Existenzminimum gesichert werden. Da kindergeldberechtigte Kinder in der Regel von ihren Eltern versorgt werden, sind die Eltern diejenigen, die das Kindergeld erhalten. Volljährige Kinder mit Anspruch auf Kindergeld können nicht selbst einen Antrag auf Kindergeld stellen, es sei denn, die Eltern

kommen ihren Unterhaltspflichten nicht oder nicht ausreichend nach (sog. Abzweigungsantrag, weitere Erläuterungen hierzu unter →*Kapitel 7.2*).

Wichtig:

Auch bei Anträgen auf Abzweigung werden die Voraussetzungen, ob überhaupt ein Anspruch auf Kindergeld besteht, geprüft. Falschangaben oder verschwiegene Unterhaltszahlungen sind strafrechtlich relevant.

Wird Kindergeld auf Wunsch an ein Kind ausgezahlt, richten sich Rückforderungsansprüche weiterhin gegen die Eltern (BFH, Urteil vom 14.04.2021 – III R 1/20).

Das Kindergeld steht für das Kind beiden Elternteilen je zur Hälfte zu. Der Anspruch auf Kindergeld entsteht im Geburtsmonat des Kindes, die Höhe richtet sich seit Januar 2023 nicht mehr nach der Anzahl der Kinder, sondern liegt – auch für 2024 – bei 250 Euro monatlich pro Kind. Wenn mehrere Personen im selben Monat kindergeldberechtigt sind, ist die Person vorrangig berechtigt, die zu Beginn dieses Monats die Voraussetzungen erfüllt (BFH, Urteil vom 18.01.2024 – III R 5/23).

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht automatisch, allerdings muss ein Antrag bei der Familienkasse gestellt werden. Eine einfache E-Mail reicht dabei aus. Weder ein PDF-Anhang mit dem amtlichen Vordruck noch eine Unterschrift sind erforderlich (BFH, Urteil vom 12.10.2023 – III R 38/21). Es kommt lediglich darauf an, dass aus der Mail klar hervorgeht, dass es um das Verlangen nach Kindergeld geht, und dass der Absender sich durch Nennung des Namens als Antragsteller zu erkennen gibt.

Wichtig:

Wechselt das Kind den Haushalt im Laufe eines Monats (z. B. bei getrennt lebenden Eltern), kann der neue Berechtigte das Kindergeld erst ab dem Folgemonat beanspruchen.

Statt des Kindergeldes kann ein Kinderfreibetrag für Sie günstiger sein. Ob für Sie das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, prüft Ihr Steuerberater gerne vorab. Der Kindergeldanspruch wird als „Vorauszahlung“ auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Als grobe Faustregel gilt: Der Kinderfreibetrag ist umso günstiger, je höher das elterliche Einkommen ist. Gleichgültig aber, wie hoch Ihr Einkommen ist: Sie sollten auf jeden Fall den Antrag auf Kindergeld stellen, da Sie so „das Geld schon mal sicher haben“ und oft erst im Nachhinein bekannt wird, ob der Kinderfreibetrag tatsächlich günstiger ist. Das gilt vor allem für Eltern mit schwankenden Einkommen.

Der Anspruch auf den Kinderfreibetrag entsteht im Geburtsmonat des Kindes und hat so lange Bestand, wie auch der Kindergeldanspruch besteht, also

- bis zum 18. Lebensjahr;
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind noch in Ausbildung oder Studium befindet;
- auch über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind behindert ist und außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Auf Antrag kann der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn der eine Elternteil seinen Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Für behinderte Kinder gilt: Damit der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag über das 25. Lebensjahr hinaus bestehen bleibt, muss die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten sein.

Erhält ein behindertes Kind eine Beschädigtengrundrente, weil es eine Gewalttat erlitten hat, besteht dennoch ein Anspruch auf Kindergeld, denn eine solche Grundrente dient in erster Linie dazu, den immateriellen Schaden abzudecken und nicht dazu, den Lebensunterhalt des Opfers und seiner Familie sicherzustellen (BFH, Urteil vom 20.04.2023 – III R 7/21).

Wichtig:

Wie Sie den Nachweis erbringen, dass Ihr Kind behindert ist, ist nicht gesetzlich geregelt. Auch die in der Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern zum Kindergeldrecht (DA-KG 2022 A 19.2) formulierten Möglichkeiten des Nachweises der Behinderung geben nicht abschließend vor, wie der Nachweis der Behinderung zu erbringen ist. Es ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu entscheiden, ob eine Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG besteht. Dabei kommt es darauf an, ob eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vorliegt (FG Hamburg, Urteil vom 12.10.2023 – 1 K 121/22).

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die Möglichkeiten des Nachweises einer Behinderung.

Der Kinderfreibetrag im Jahr 2024 in Höhe von 6.384 Euro wird pro Kind vom zu versteuernden Einkommen der Eltern abgezogen. Dazu kommt der BEA (= Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) in Höhe von 2.928 Euro. Die gesamte Steuerentlastung beträgt also 9.312 Euro für zusammenveranlagte Eltern.

Prinzipiell stehen die Freibeträge jedem Elternteil zur Hälfte zu. Trennen sich die Eltern, bekommt der das Kindergeld, in dessen Haushalt das Kind ganz oder überwiegend lebt. Dies gilt selbst dann, wenn die Eltern in verschiedenen Staaten der Europäischen

Union (EU) wohnen. Auch dann steht dem Elternteil das Geld zu, bei dem das Kind wohnt – auch wenn es nicht Deutschland ist.

Besteht ein echtes Wechselmodell zwischen den Eltern, ist der Elternteil, der das Kindergeld bezieht, verpflichtet, die Hälfte des Kindergeldes dem anderen Elternteil zukommen zu lassen.

Die Frage, welcher von mehreren in demselben Monat kindergeldberechtigten Personen der vorrangige Anspruch zusteht, bestimmt sich danach, wer zu Beginn des fraglichen Monats die Voraussetzungen einer vorrangigen Kindergeldberechtigung erfüllt (BFH, Urteil vom 18.01.2024 – III R 5/23).

1.3 Kinderzuschlag (Kinderbonus)

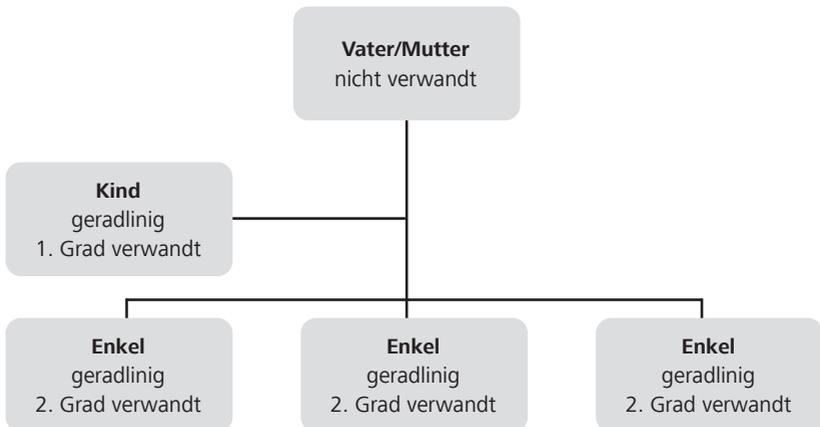
Seit dem 01.01.2024 können Familien mit geringem Einkommen bis zu 292 Euro Kinderzuschlag bekommen. Den Kinderzuschlag gibt es als Ergänzung zum Kindergeld. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn Elternteile oder Alleinerziehende zwar den eigenen Bedarf decken können, aber nicht den Bedarf des Kindes. Die Familienkasse kann aber auch weniger zahlen, sofern das Einkommen nach allen pauschalen Abzügen über dem Gesamtbedarf der Eltern liegt. Voraussetzungen sind:

- Das Kind ist unter 25 Jahre alt und lebt mit den Eltern zusammen,
- die Eltern verdienen zusammen mindestens 900 Euro oder ein Alleinerziehender 600 Euro.

Mit dem Einkommen, dem Kinder- und Wohngeld sowie dem Kinderzuschlag ist der Bedarf der ganzen Familie gedeckt.

2. Kindergeldrelevante Kinder

Anspruch auf Kindergeld besteht nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) für Kinder, die „im ersten Grad“ verwandt sind, also Eltern und Kind(er). „Geradlinig“ miteinander verwandt sind nur solche Menschen, die voneinander abstammen, also Eltern und Kind(er) (erster Grad), Großeltern und Enkel (zweiter Grad) ... Die Verwandtschaft gilt so auch zwischen nichtehelichen Kindern und ihrem Vater sowie dessen Verwandtschaft.



Von Pflegekindern spricht man, wenn das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat, und wenn die Pflegeeltern zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen. Das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Für im Ausland wohnende und in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige deutsche Staatsangehörige kann ein Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bestehen. Als Kinder werden nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt:

- leibliche Kinder und im ersten Grad verwandte Kinder – wozu auch adoptierte Kinder zählen;
- Stiefkinder und Enkelkinder, die vom Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen wurden;
- Pflegekinder, die in den Haushalt aufgenommen wurden, sofern die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Das Pflegekind darf also nicht zu Erwerbszwecken – gegen Geld – in den Haushalt aufgenommen werden, sondern es muss ein familienähnliches Verhältnis auf lange Dauer bestehen. Das Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht vorhanden sein. Hat ein Pflegekind einen eigenen Haushalt gegründet, entfällt der Anspruch auf Kindergeld (BFH, Urteil vom 12.10.2016 - XI R 1/16).

3. Unbeschränkte Steuerpflicht als Voraussetzung für den Kindergeldbezug

Um Kindergeld nach dem EStG zu erhalten, müssen Sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jemand, der als natürliche Person entweder seinen Wohnsitz (§ 8 AO) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§9 AO) im Inland hat.

Wichtig:

Sie können auch, ohne dass es Ihrem Kindergeldantrag schadet, mehrere Wohnsitze haben – aber einer davon muss (!) in Deutschland sein.

Entscheidend für das Vorliegen eines Wohnsitzes sind die tatsächlichen Verhältnisse, wo also der Lebensmittelpunkt ist. Im steuerlichen Sinn ist eine Wohnung jede objektiv zum Wohnen geeignete Räumlichkeit, also durchaus auch ein möbliertes Zimmer.

Die reine Absicht, den Wohnsitz in Deutschland zu gründen, genügt nicht. Auch eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist eigentlich irrelevant, kann aber natürlich als Indiz ins Feld geführt werden, ob überhaupt und wenn ja, wo ein Wohnsitz besteht.

Wichtig:

Keinen Wohnsitz in Deutschland haben die Personen, die hier ihren Urlaub verbringen oder sich zu Besuch hier aufhalten oder von Berufs wegen hier sind (BFH, Urteil vom 20.11.2008 – III R 53/05). In einem solchen Fall nutzt es auch nichts, wenn man sich beim Einwohnermeldeamt anmeldet. Im konkreten Fall war eine Deutsche mit einem US-amerikanischen Soldaten verheiratet. Für die beiden Kinder hatte sie Kindergeld bezogen. Als ihr Ehemann in die Staaten zurückbeordert wurde, hatte sie sich am Wohnsitz ihrer Eltern angemeldet. Dadurch habe sie keinen (neuen) Wohnsitz in Deutschland begründet, sondern sei mit der Familie in die USA gezogen. Folge: Das Kindergeld muss für die zu Unrecht bezogenen Jahre zurückbezahlt werden.

Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist der Ort, an dem man sich nicht nur vorübergehend aufhält. § 9 AO definiert: *„Darunter versteht man einen zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, wenn ausschließlich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Zwecke den Grund des Aufenthaltes bilden und der Aufenthalt nicht länger als ein Jahr dauert.“*

Welche Nationalität derjenige hat, der Kindergeld beziehen will, ist völlig gleichgültig. Auch Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben Anspruch auf Kindergeld. Ob diese Personen dann tatsächlich erwerbstätig sind oder nicht, ist nebensächlich.

Wenn Sie aus einem sogenannten Drittland außerhalb der Europäischen Union stammen, müssen Sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder einen bestimmten Aufenthaltstitel besitzen.

Wichtig:

Ukrainische Familien haben grundsätzlich dann Anrecht auf Kindergeld, sofern sie einen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder jede andere Aufenthaltserlaubnis besitzen bzw. beantragt haben und die Person sich schon seit 15 Monaten in Deutschland aufhält.

Spätaussiedler, denen diese Eigenschaft gemäß § 15 BVFG durch das Bundesverwaltungsamt bescheinigt wird, erfüllen bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland, mit der sie in Deutschland einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG und können bereits ab dem Zeitpunkt der Einreise einen Kindergeldanspruch haben. Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG, in dem das Datum der Einreise vermerkt ist, wirkt insoweit auf das Datum der Einreise zurück (FG Niedersachsen, Urteil vom 11.01.2022 – 10 K 148/21).

Staatsangehörige eines EU-Staats oder eines Staats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen keine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis. Für sie gilt das Recht der Freizügigkeit. Sie haben, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie Deutsche Anspruch auf Kindergeld.

Staatsangehörige aus der Türkei, die Arbeitnehmer bzw. Familienangehörige oder Hinterbliebene solcher Arbeitnehmer sind, benötigen ebenfalls weder Niederlassungs- noch Aufenthaltserlaubnis, um in Deutschland einen für das Kindergeld notwendigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu erlangen. Voraussetzungen sind

- ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder
- der Bezug von Elterngeld, Elternzeit nach BEEG, Mutterschafts-, Kranken-, Versorgungs-, Verletzten- oder Übergangsgeld wegen medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation,
- die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder
- der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht ab dem Monat, ab dem der Antragsteller und seine Kinder in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

Wichtig:

Ohne einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland besteht ggf. dennoch ein Anspruch auf Kindergeld. Wenn mindestens 90 % der Einkünfte im Kalenderjahr der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag in Höhe von 11.604 Euro (in 2024) nicht übersteigen, liegen die Voraussetzungen für einen Antrag für die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG vor. Sie sollten, bevor Sie einen solchen Antrag stellen, mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten, damit Sie alle möglichen Folgen dieses Antrags abwägen können.

4. Kindergeld für Deutsche im Ausland

Wer als Deutscher keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (mehr) in Deutschland hat, ist folglich auch nicht unbeschränkt steuerpflichtig mit der Folge, dass er auch nicht berechtigt ist, Kindergeld zu beziehen. Unter bestimmten Umständen aber können Sie in solchen Fällen dennoch Kindergeld erhalten, etwa weil Sie unter anderem

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig sind oder
- eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben oder
- Rente nach deutschen Vorschriften beziehen.

Des Weiteren müssen die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, es sei denn, es handelt sich um die Kinder von Entwicklungshelfern und Missionaren.

5. Kindergeld für Deutsche mit Auslandsbezug

5.1 Kindergeld für Grenzgänger

Von Grenzgängern oder Grenzpendlern spricht man, wenn jemand im EU- oder EWR-Ausland wohnt und regelmäßig nach Deutschland einpendelt, um hier zu arbeiten, oder umgekehrt, in Deutschland wohnt und regelmäßig ins EU- oder EWR-Ausland auspendelt, um dort zu arbeiten.

Beispiel: B wohnt mit seiner Frau und seinen drei Kindern in Frankreich und pendelt jeden Tag nach Offenburg zu seiner deutschen Arbeitsstelle.

In solchen Fällen kann der Anspruch auf Kindergeld in zwei Staaten entstehen, in dem einen wegen der Erwerbstätigkeit und in dem anderen wegen des Wohnsitzes. Ist dies der Fall, greift die Rangfolgeregelung. Meist ist der Staat, in dem die Erwerbstätigkeit oder

Beschäftigung ausgeübt wird, vorrangig vor dem, in dem gewohnt wird. Im obigen Beispiel wird also Deutschland das Kindergeld in voller Höhe zahlen, wohingegen der Kindergeldanspruch in Frankreich ruht.

Wichtig:

Wohnen Eltern mit ihren Kindern in Deutschland, arbeiten aber in der Schweiz, stehen ihnen Leistungen für ihre Kinder nur nach dem in der Schweiz geltenden Recht zu. Sie haben auch keinen Anspruch auf den Ausgleich der Differenz zwischen dem in der Schweiz gezahlten und dem deutschen Kindergeld (BFH, Urteil vom 24.03.2006 – III R 41/05).

5.2 Vorrangigkeit vergleichbarer ausländischer Leistungen

Kindergeld wird nicht bezahlt, wenn das Kind im Ausland wohnt und es dort eine vergleichbare Leistung gibt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Wird eine solche Leistung im Ausland gewährt, oder wäre sie bei entsprechender Antragstellung zu gewähren, gibt es kein deutsches Kindergeld. So soll doppelte Inanspruchnahme von Kindergeld vermieden werden.

Ein in Deutschland lebender und Unterhalt zahlender Vater kann beispielsweise keinen Kinderfreibetrag geltend machen, wenn die in Österreich lebende Mutter dort für das gemeinsame Kind Kindergeld erhält, das höher ist als die Steuerersparnis des Vaters bei Abzug eines Kinderfreibetrags (BFH, Urteil vom 13.08.2002 – VIII R 53/01).

Wichtig:

Die Familienkasse prüft in solchen Fällen der „Anspruchskonkurrenz“ von Amts wegen, ob ein Kindergeldanspruch nach deutschem Recht besteht. Sie darf verlangen, dass der Antragsteller ihr Unterlagen vorlegt, die für die Entscheidung bedeutsam sein könnten. Tut er das nicht oder (zu) spät, kann sie den Antrag ablehnen. Wer dann dagegen mit Anwalt vorgeht, muss die Anwaltskosten selbst tragen, auch wenn der Antrag selbst genehmigt wird, sobald die Unterlagen vorliegen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2016 – 6 K 1816/15).

6. Stolperfälle Haushaltszugehörigkeit des Kindes

6.1 Aufnahme in den Haushalt

Aufnahme in den Haushalt heißt, dass das Kind im Haushalt sein Zuhause hat, sich also dort gewöhnlich aufhält, versorgt und auch betreut wird.

Für eine Haushaltszugehörigkeit reicht es nicht aus,

- dass das Kind unter einer bestimmten Adresse gemeldet ist,
- dass es tageweise in diesem Haushalt betreut wird,
- dass sich Eltern und Groß- bzw. Pflegeeltern bei der Kinderbetreuung abwechseln.

Gehört ein Kind nicht zum Haushalt, hat die betreffende Person, die den Haushalt führt, keinen Anspruch auf Kindergeld.

6.2 Wechsel vom In- ins Ausland

Bei einem Wegzug des Kindes vom In- ins Ausland ist nur der Elternteil zum Kindergeldbezug berechtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Vorsicht deshalb bei getrennt lebenden Eltern, bei denen einer im In-, der andere im Ausland lebt. Bleibt das Kind bei dem Elternteil, der in Deutschland wohnt, gibt es keine Schwierigkeiten. Zieht das Kind dagegen zum ausländischen Elternteil, erlischt ab diesem Zeitpunkt die Kindergeldbezugsberechtigung des vorher betreuenden Elternteils.

Wichtig:

Ändern sich Ihre familiären Umstände, nachdem Sie den Antrag auf Kindergeld gestellt haben, dann müssen (!) Sie die Familienkasse unterrichten und Ihren Antrag korrigieren. Wer diesen Hinweis- und Korrekturpflichten nicht nachkommt, sondern diese Pflicht „auf die leichte Schulter“ nimmt und das Kindergeld „weiterlaufen“ lässt, der hinterzieht Steuern! Und zwar mit Vorsatz, denn die Familienkasse weist schon geradezu „penetrant“ darauf hin, dass ihr Änderungen der Verhältnisse mitgeteilt werden müssen. Die Folgen sind wenig erfreulich: Es drohen Geldbußen und Rückforderungen bis zu zehn Jahren.

6.3 Kindergeld für Kinder im Ausland

Wenn darüber zu entscheiden ist, ob eine Person berechtigt ist, Kindergeld zu beziehen, dann ist die Situation der gesamten Familie so zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter das Recht des betreffenden EU-Mitgliedstaats fallen und dort wohnen. Es wird also fingiert, dass die gesamte Familie in einem Mitgliedstaat lebt.

Die Regelungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU, dass der Antrag eines Elternteils als Antrag der berechtigten Person anzusehen ist, sind aber nicht dahingehend auszulegen, dass dann, wenn der eigentlich Kindergeldbezugsberechtigte keinen Antrag stellt, „automatisch“ der andere Elternteil bezugsberechtigt wird. Die Wohnsitzfiktion ermöglicht Kindergeldbezugsberechtigung. In solchen Fällen sollten Sie sich unbedingt mit Ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Beispiel: P lebt und arbeitet in Deutschland. Sein vor drei Jahren geborener Sohn lebt bei der Mutter M in Polen. P ist zwischenzeitlich von M geschieden.

P beantragt Kindergeld. Der Antrag wird abgelehnt. Der Grund: Das Kind ist im Haushalt von M aufgenommen. Folglich ist M vorrangig kindergeldberechtigt. Das gilt auch, wenn M weder in Polen noch in Deutschland Kindergeldzahlungen oder Familienleistungen bezieht. P hat keinen Anspruch auf Kindergeld für seinen in Polen lebenden Sohn, obwohl die Kindergeldbezugsberechtigung im Grundsatz gegeben ist. Aber der Anspruch für das Kindergeld stand auch der Kindsmutter zu. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Und der Sohn lebt bei der Mutter in Polen.

Hier hat M – wegen der Wohnsitzfiktion – einen Kindergeldanspruch in Deutschland. Diese Fiktion kann nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 22.10.2015 – C-378/14 „Trapkowski“) dazu führen, dass der Anspruch auf Familienleistungen einer Person zusteht, die nicht in dem Mitgliedstaat wohnt, der für die Gewährung dieser Leistungen zuständig ist.

Wichtig:

Alle Anspruchsvoraussetzungen für den Anspruchsteller von Kindergeld müssen nach nationalem – hier deutschem – Recht erfüllt sein. Lebt ein Kind im EU-Ausland bei der geschiedenen Ehefrau oder den Großeltern, sind diese, nicht aber der in Deutschland lebende Vater kindergeldbezugsberechtigt. Wenn Sie sich unsicher sind, wer den Antrag auf Kindergeld stellen sollte, hilft Ihnen Ihr Steuerberater weiter.

Auf diesem Themengebiet sind noch etliche Fragen ungeklärt. Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Entscheidung, ob gegen derzeit aussichtslose Kindergeldanträge Rechtsmittel (Einspruch mit Antrag auf Ruhen des Verfahrens) sinnvoll sind.

Ein Kind behält seinen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung nur dann bei, wenn es diese im Folgenden regelmäßig mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit nutzt (BFH, Urteil vom 21.06.2023 – III R 11/21). Steht während des laufenden Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres fest, dass das Kind nicht mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in der elterlichen Wohnung verbringen wird, spricht dies für eine Aufgabe des inländischen Wohnsitzes bereits zu diesem Zeitpunkt und nicht erst zum Ende des jeweiligen Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres.

6.4 Großeltern als Kindergeldbezugsberechtigte

Großeltern erhalten Kindergeld, wenn ihnen das Sorgerecht zugesprochen wurde. Ohne Sorgerecht besteht in der Regel kein Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes.

Tritt jedoch der Sorgeberechtigte das Sorgerecht ab, etwa wegen Krankheit, muss er eine Abtretungsanzeige bei der Familienkasse einreichen. Dann können die Großeltern einen entsprechenden Antrag auf Kindergeld stellen.

Der Sorgeberechtigte kann diese Abtretung jederzeit wieder rückgängig machen. Das stellt eine kommunikative Herausforderung zwischen den Beteiligten dar. Denn gleichgültig, weshalb Kindergeld zu Unrecht bezogen wurde: Verantwortlich für die Rechtmäßigkeit des Bezugs ist der Sorgeberechtigte – und das, obwohl er das Recht abgetreten hat. Der Sorgeberechtigte muss also die zu Unrecht bezogenen Kindergeldbeträge an die Familienkasse zurückerzahlen. Ob und wie er sich diese Rückzahlung von den Großeltern oder dem Kind zurückholen kann, ist sein „Privatvergnügen“.

Stirbt der sorgeberechtigte Elternteil, müssen die Großeltern dies gegenüber der Familienkasse nachweisen.

Eine Enkeltochter gehört weiterhin zum Haushalt ihres Großvaters, wenn sie dort nach dem Auszug der studierenden Mutter weiterhin ihr eigenes Zimmer hat, mehrfach in der Woche übernachtet, versorgt und betreut wird (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.08.2017 – 4 K 2296/15).

6.5 Mehrere Anspruchsberechtigte

Nicht immer wohnen die Eltern gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt. Das Kindergeld erhält nur die Person, in deren Haushalt das Kind aufgenommen wurde. Wenn das Kind in einem anderen Haushalt lebt, dann hat der Elternteil, der laufend den höheren Barunterhalt zahlt, Anspruch auf das Kindergeld.

Wichtig:

Es wird nur der Barunterhalt gewertet, also die Unterhaltsrente im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sach- oder Betreuungsleistungen zählen nicht. Eine Mutter könnte also etwa, wenn sie weniger Unterhalt bezahlt als der Vater des Kindes, nicht damit „aufrechnen“, dass sie für das Kind wäscht, bügelt oder Essen kocht.

Wenn beide Elternteile entweder gar keinen Unterhalt bezahlen oder sich betragsmäßig hälftig den Unterhalt teilen, können sie untereinander festlegen, wer das Kindergeld erhält. Sollten sie sich untereinander nicht gütlich einigen, kann beim zuständigen Familiengericht beantragt werden, dass dieses den Kindergeldberechtigten bestimmt.

Wichtig:

Nach einer Trennung erhält also nur einer der Ex-Partner Kindergeld; untereinander aufteilen müssen die Eltern die Summe dann selbst. Wenn beide Elternteile sich nicht nur den Barunterhalt teilen, sondern sich neben der finanziellen Seite auch die Betreuung und die Sachleistungen zum Unterhalt teilen, spricht man von einem „Wechselmodell“. Ein „echtes“ Wechselmodell können die Eltern nur einvernehmlich durchführen – sie können dazu nicht vom Gericht gezwungen werden. Beim Wechselmodell wird das Kindergeld wie folgt verteilt: Die Hälfte des Kindergeldes wird auf den gleichwertigen Betreuungsanteil der Eltern verteilt, so dass jeder Elternteil zunächst Anspruch auf ein Viertel des Kindergeldes hat. Die andere Hälfte des Kindergeldes bezieht sich auf den Barunterhalt, den jeder Elternteil je nach Einkunftssituation zu erbringen hat. Diese Hälfte wird nach dem Verhältnis der Einkünfte zwischen den Eltern geteilt (BGH, Urteil vom 20.04.2016 – XII ZB 45/15).

6.6 Keine Anspruchsberechtigten

Kinder, die Vollwaisen sind oder den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, sind berechtigt, Kindergeld zu beziehen. In diesem Fall müssen sie selbst den Antrag auf Kindergeld stellen (§ 1 Abs. 2 BKGG). Für diesen Antrag gibt es ein spezielles Formular. Die Kinder erhalten das Kindergeld dann direkt ausbezahlt. Dieser Anspruch besteht aber nicht, wenn das Kind in einen Haushalt, etwa den der Großeltern oder Geschwister des verstorbenen Elternteils oder bei einem Stiefelternteil, aufgenommen wurde.

Hat ein Kind regelmäßig telefonischen Kontakt mit seiner Mutter im Ausland, ist nicht das Kind berechtigt, selbst Kindergeld zu beziehen (BSG vom 14.12.2023 – B 10 KG 1/22 R). Ein Kind kennt den Aufenthalt seiner Eltern, wenn es weiß, an welchem für ihn bestimmbar Ort sich seine Eltern oder zumindest ein Elternteil aufhalten. Die Kenntnis fehle erst dann, wenn Dauer und Ausmaß der Unkenntnis über den Verbleib der Eltern den endgültigen Verlust der Eltern-Kind-Beziehung wie bei einer Vollwaise befürchten lassen.

6.7 Kind mit eigener Wohnung

Auch volljährige Kinder, die bereits in einer eigenen Wohnung leben, können noch zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören – beispielsweise bei studierenden Kindern oder bei Kindern, die im Internat sind. Haben sie neben der „Studentenbude“ noch ein Zimmer zuhause und kommen sie regelmäßig dorthin zurück, haben sie dort offensichtlich noch ihren Lebensmittelpunkt. Also sind sie noch haushaltszugehörig, so dass derjenige, der den Haushalt führt, das Kindergeld beantragen kann.

Wichtig:

Wenn das Kind aber seinen eigenen Haushalt unterhält und damit weder in den Haushalt des einen noch den des anderen Elternteils aufgenommen ist, dann erhält der Elternteil das Kindergeld, der entweder überhaupt einen Barunterhalt bezahlt, oder – falls beide eine Unterhaltsrente bezahlen – derjenige, der den höchsten Barunterhalt bezahlt. Bezahlen beide gleich hohe Unterhaltsbeträge, kann – auf Antrag – das Familiengericht bestimmen, wer das Kindergeld erhält. Sachleistungen zum Unterhalt des Kindes werden nicht berücksichtigt.

7. Stolperfalle Ausbildung

7.1 Ausbildung in „mehreren Akten“

Bei der Frage, ob bereits der erste berufsqualifizierende Abschluss dazu führt, dass die Erstausbildung „verbraucht“ ist und alle weiteren „Akte“ der Bildung als Zweitausbildung respektive -studium oder als Weiterbildung angesehen werden, die keinen Anspruch auf Kindergeld (mehr) begründen, ist darauf abzustellen, ob der erste Abschluss ein integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Davon spricht man, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen. Das ist nicht so, wenn das Kind eine weitere Ausbildung erst beginnt, nachdem es schon einige Zeit (Monate, Jahre) berufstätig war, es sei denn, die Berufstätigkeit dient nur einer zeitlichen Überbrückung bis das Kind mit der Ausbildung fortfahren kann.

Wichtig:

Es muss auch dargelegt werden können, dass das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet hat.

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss gilt nicht als Erstausbildung, wenn sich dieser Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Beispielsweise die Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dualen Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik oder der Bachelor-Abschluss im Rahmen eines konsekutiven Masterstudiums (BFH, Urteil vom 03.09.2015 – VI R 9/15).

Besteht eine Ausbildung aus mehreren Abschnitten, wie etwa bei einem Bachelor- und Masterstudium im gleichen Fach, liegt nur dann eine einheitliche Erstausbildung vor, wenn die einzelnen Aus-

bildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinanderstehen (BFH, Urteil vom 12.10.2023 – III R 10/22). Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten ist nur gewahrt, wenn das Kind den nächsten Teil der mehraktigen Ausbildung, also z. B. das Masterstudium, zum nächstmöglichen Termin aufnimmt. Daran fehlt es, wenn das Kind dazwischen einen Freiwilligendienst absolviert, statt die Ausbildung sogleich fortzusetzen. Dies hat zur Folge, dass die Erstausbildung mit dem vorherigen Ausbildungsabschnitt abgeschlossen ist, so dass der Kindergeldberechtigte in der Folgezeit einen Kindergeldanspruch nur dann behält, wenn das Kind nicht oder nicht mehr 20 Stunden pro Woche erwerbstätig ist.

Wichtig:

Eine einheitliche Erstausbildung liegt nicht vor, wenn der zweite Ausbildungsabschnitt eine Berufstätigkeit voraussetzt. Wenn also ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie voraussetzt, dass der Student mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung gesammelt hat, dann handelt es sich um einen Weiterbildungsstudiengang und nicht um eine Zweitausbildung, denn das Studium ist nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung. Es besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Kindergeld.

Beispiel: K hat nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet. Danach hat sie sich für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, das eine kaufmännische Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Sie strebte eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen an. Nach Ansicht der Familienkasse hatte sie eine Ausbildung abgeschlossen. Weil sie zudem weiterhin 30 Wochenstunden arbeitete, wurde die Kindergeldfestsetzung aufgehoben.

Wenn ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat und sich in einer zweiten Ausbildung befindet, besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Nur eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (sog. Werkstudent), ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Mini-Job auf 538 Euro-Basis oder kurzfristige Beschäftigung) sind unschädlich.

7.2 Ausbildungsvergütung verhindert Abzweigung

Kinder können im Normalfall keinen eigenen Antrag auf Kindergeld stellen, da es den Eltern zusteht. Etwas anderes gilt, wenn die Eltern ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen. Dann können volljährige Kinder einen Antrag auf Abzweigung stellen und das Kindergeld wird direkt an das Kind ausbezahlt. Ein solcher Antrag hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Kind bedürftig ist. Erhält das Kind in seiner Ausbildung eine Vergütung, ist es in aller Regel nicht bedürftig.

Eine Abzweigung – nicht aber natürlich der Kindergeldanspruch – scheidet also aus, wenn eine Unterhaltsverpflichtung mangels Bedürftigkeit des Kindes, entfällt.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepage nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © bierwirm / fotolia.com

Stand: April 2024

DATEV-Artikelnummer: 19542

E-Mail: literatur@service.datev.de